

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

95. Stück, 04.04.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 4. April 1922.) 95. Stück.

Inhalt:

- Nr. 180. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. März 1922, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.
- Nr. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1922, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.

Nr. 180.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.
Oldenburg, den 30. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, vom 1. Oktober 1921 an den in der Gemeinde ansässigen bedürftigen Kleinrentnern, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit dem 1. Januar 1919 ununterbrochen im Freistaat Oldenburg ansässig sind, nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge eine Altersunterstützung zu



gewähren. Das Staatsministerium kann die Altersgrenze nach Maßgabe der vorhandenen Mittel herabsetzen.

Die Amts-, Bürgermeisterei- oder Landesverbände (Gemeindeverbände) können an Stelle der Gemeinden die Fürsorge für die Kleinrentner übernehmen.

Den Gemeinden (Gemeindeverbänden) wird zu den nach Absatz 1 gewährten Leistungen aus der Landeskasse ein Zuschuß in Höhe der von ihnen aus eigenen Mitteln gemachten Aufwendungen gegeben.

Verlegt ein Rentner nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so hat die bislang zur Fürsorge verpflichtete Gemeinde der neuen Wohnsitzgemeinde die nach Absatz 1 gemachten Aufwendungen für die Dauer eines Jahres zu erstatten.

Für Flüchtlinge kann das Ministerium der sozialen Fürsorge Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

§ 2.

Wer als Kleinrentner im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist, bestimmt unter Berücksichtigung der vom Reich erlassenen Richtlinien das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Kleinrentner ist indessen nicht, wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte, des Reichsversorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze oder sonst als Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgungsempfänger fortlaufende Bezüge aus öffentlichen oder privaten Kassen genießt.

§ 3.

Die Bestimmung der Art der zu gewährenden Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde (den Gemeindeverband).

§ 4.

Die Gewährung der Unterstützung ist davon abhängig, daß das Vermögen des zu unterstützenden Kleinrentners mit



zur Bestreitung seines Lebensunterhalts in einem Umfange herangezogen wird, der der Vermögenshöhe, dem Alter und den sonstigen Verhältnissen des zu Unterstützenden angemessen ist, insbesondere auch im Falle des Todes aus dem Nachlaß eine entsprechende Rückvergütung erfolgt.

§ 5.

Vor der Entscheidung sollen Personen aus den Kreisen der Kleinrentner, sowie aus den Mitgliedern der Vertretung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Wohlfahrts- oder Pflegeausschusses mit beratender Stimme zugezogen werden, und zwar aus jeder der drei vorbezeichneten Gruppen die gleiche Zahl an Personen.

Soweit Wohlfahrts- oder Pflegeausschüsse nicht eingerichtet sind, ist eine entsprechende Anzahl von Personen, die auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege hervorgetreten sind, in den Ausschuß zu berufen.

§ 6.

Gegen die Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist die Beschwerde zulässig.

Zu ihrer Entscheidung sind zuständig:

1. im Landesteil Oldenburg bei Beschwerden über die Entscheidungen der Städte I. Klasse oder der Amtsvorstände das Ministerium der sozialen Fürsorge, im übrigen die Ämter;
2. in den Landesteilen Lüneburg und Verden bei Beschwerden über die Entscheidungen des Landesvorstandes das Ministerium der sozialen Fürsorge, im übrigen die Regierungen.

Die Beschwerde ist innerhalb 7 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle, die die Entscheidung gefällt hat, einzubringen und innerhalb einer weiteren Frist von ferneren drei Wochen zu begründen.



§ 7.

Die Staatliche Kreditanstalt des Herzogtums Oldenburg wird ermächtigt, Leibrentenverträge mit Kleinrentnern abzuschließen.

Diese Leibrentenverträge sind bei der Errichtung einer öffentlichen Lebensversicherungsanstalt für den Freistaat Oldenburg auf diese zu übertragen.

Die auf Grund dieses Gesetzes von der Staatlichen Kreditanstalt oder der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt mit Kleinrentnern abgeschlossenen Leibrentenverträge sind von der staatlichen Stempelsteuer befreit.

§ 8.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Oldenburg, den 30. März 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen. Meyer.

Brand.

Nr. 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.

Oldenburg, den 30. März 1922.

Gemäß §§ 1, 2, 8 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern vom 30. März 1922, wird folgendes bestimmt:



§ 1.

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, vom 1. Oktober 1921 an in der Gemeinde ansässige Kleinrentner, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) bedürftig sind und
 - c) seit dem 1. Januar 1919 ununterbrochen im Freistaat Oldenburg ansässig sind,
 eine Altersunterstützung zu gewähren.
2. Als bedürftig im Sinne des § 1 des Gesetzes sind nur solche Personen anzusehen, deren Einkommen jährlich 3000 *M* nicht erreicht.
3. Die dem Kleinrentner zu gewährende Unterstützung soll so bemessen sein, daß ihm regelmäßig ein Einkommen von jährlich 3000 *M* sichergestellt wird.
4. Von den Gemeinden seit 1. Oktober 1921 gewährte Leistungen können auf die hiernach zu gewährenden Unterstützungen angerechnet werden.

§ 2.

Als Kleinrentner im Sinne dieses Gesetzes gelten Deutsche, die selbst oder deren Ehegatten durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben und sich vor dem 1. Januar 1920 für das Alter oder die Erwerbsunfähigkeit ein Vermögen (oder eine Rente) mit einem Jahreseinkommen von wenigstens 600 *M* sichergestellt haben und jetzt wegen Alters oder Erwerbsunmöglichkeit im wesentlichen auf dieses Einkommen angewiesen sind. Ihnen werden Personen (Deutsche) gleichgestellt, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keine Arbeit finden konnten, denen aber aus Vorsorge ihrer Angehörigen ein entsprechendes Einkommen bereits vor dem 1. Januar 1920 gesichert war. — Trug das Kapitalvermögen am 31. Dezember 1919 keine oder geringere Zinsen als 600 *M* aus dem Grunde, weil Wertpapiere (z. B. Oesterreicher, Russen) keine oder infolge der



Valuta entwertete Erträgnisse abwarfen, ist der Voraussetzung des Satzes 1 bezüglich des Einkommens auch dann genügt, wenn die Werte vor Kriegsausbruch eine Rente von mindestens 600 *M* abgeworfen haben und glaubhaft ist, daß sie schon damals dem Kleinrentner gehörten.

Arbeit im Sinne dieser Bestimmung ist auch eine Tätigkeit in häuslicher Gemeinschaft, die üblicher Weise ohne Entgelt erfolgt, aber im Falle der Einstellung fremder Kräfte vergütet werden müßte. Ihr steht eine ehrenamtliche Tätigkeit im Dienste der Allgemeinheit gleich, wenn sie Jahre hindurch die Arbeitskraft wesentlich in Anspruch genommen hat.

Das Jahreseinkommen ist auch dann durch Arbeit sichergestellt, wenn der Kleinrentner ein früher durch Erbschaft oder sonstwie erworbenes Vermögen sich dadurch erhalten oder vermehrt hat, daß er seinen notwendigen Lebensunterhalt unmittelbar durch Arbeit deckte.

Kleinrentner ist indessen nicht, wer auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Reichsversicherungsgesetzes für Angestellte, des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 989) oder anderer Militärversorgungsgesetze oder sonst als Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenversorgungsempfänger fortlaufende Bezüge aus öffentlichen und privaten Kassen genießt. Sind die Bezüge aus diesen Kassen aber derart gering, daß sie gegenüber dem Einkommen aus Vermögen zum Lebensunterhalt des Kleinrentners nicht nennenswert beitragen, so kann der Rentner mit Zustimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge als Kleinrentner im Sinne dieser Bestimmungen angesehen werden.

§ 3.

Die Bestimmung der Art der zu gewährenden Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde.

Die Unterstützung soll in der Regel in Form von Zu-



Zuschüssen zu Leibrenten gegeben werden und vierteljährlich nachträglich zur Auszahlung gelangen. Die Zuschüsse sollen 300 % der Leibrente nicht übersteigen. Als Unterstützung kommen ferner insbesondere in Betracht: Darlehnsbeschaffung, Übernahme von Vermögensverwaltungen, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Beschaffung billiger Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heime. Auch bei Zuschüssen zu Leibrenten kann ein Teil der Unterstützung in Form von Sachbezügen gegeben werden.

Die Unterstützung ist im übrigen davon abhängig, daß das Vermögen des zu Unterstützenden gemäß § 4 des Gesetzes mit zur Bestreitung des Lebensunterhalts herangezogen wird.

§ 4.

Die Gemeinden haben die Notstandsmaßnahmen beschleunigt durchzuführen und den Kleinrentnern bei Geltendmachung ihrer Ansprüche in jeder Weise behilflich zu sein. Sie sind insbesondere verpflichtet, Anträge auf Abschlüsse von Leibrentenversicherungen mit der Staatlichen Kreditanstalt (öffentliche Lebensversicherungsanstalt) entgegenzunehmen und nach näherer Bestimmung der Versicherungsanstalt die Einzahlungen für solche Versicherungen zu vermitteln sowie die Leibrenten auszuführen.

Die Gemeinden sind berechtigt, selbst Leibrentenverträge mit den Kleinrentnern abzuschließen.

§ 5.

Den Antrag auf Unterstützung hat der Rentner bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes (§ 1 des Gesetzes) schriftlich oder mündlich zu stellen. Der Antrag kann durch einen Vertreter gestellt werden; der Vertreter ist auf Verlangen verpflichtet, eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Der Kleinrentner ist verpflichtet, die Unterlagen für die



Feststellung der Voraussetzungen für Gewährung der Unterstützung nach § 1 des Gesetzes beizubringen. Im übrigen sind aber die Gemeinden verpflichtet, alle sachdienlichen Ermittlungen, insbesondere über die Einkommens- und Familienverhältnisse von Amtswegen vorzunehmen.

Tatsachen können als festgestellt angesehen werden, wenn der Kleinrentner sie vor dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Amtsvorstand, Landesvorstand) oder seinem Stellvertreter in Gegenwart eines Zeugen an Eidesstatt versichert. Vor der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist er darüber zu belehren, daß nach § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 3 Jahren bestraft wird, wer eine derartige Versicherung wissentlich falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung wissentlich falsch aussagt. Über die Belehrung und die Versicherung an Eidesstatt ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Abnehmenden, dem Unterstützungsempfänger und dem Zeugen zu unterzeichnen ist. Zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung kann der Kleinrentner nicht gezwungen werden, er kann auch nicht verlangen, dazu zugelassen zu werden.

Die Unterstützung muß gewährt werden, wenn die Tatsachen feststehen, von denen das Gesetz die Gewährung der Unterstützung abhängig macht.

Vor der Entscheidung über den Antrag sind die im § 5 des Gesetzes benannten Ausschüsse zu hören.

§ 6.

Die Unterstützung soll in der Regel jeweils für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden. Läßt sich für die Unterstützungszeit der Betrag des Einkommens nicht ausreichend feststellen, so können die tatsächlichen Bezüge im vorhergehenden Kalendervierteljahre zu Grunde gelegt werden. Der Betrag des Einkommens ist auf die nächste durch 30 teilbare Markzahl nach unten abzurunden.

Der Wert von Sachbezügen ist bei der Berechnung des



Einkommens nach den Ortspreisen zu berechnen, die nach § 160 der Reichsversicherungsordnung bei Berechnung des Entgelts maßgebend sind. Gesetzliche Unterhaltsansprüche sind bei Berechnung des Einkommens nur zu berücksichtigen, soweit sie erfüllt sind oder nach der Überzeugung der über die Unterstützung entscheidenden Stellen von dem Unterhaltspflichtigen erfüllt werden können.

Von einer Neufestsetzung der Unterstützung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist, oder vom Kleinrentner glaubhaft versichert wird, daß in den Verhältnissen, die für die Festsetzung der Unterstützung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist. Bestehen Zweifel, oder ist seit der letzten Festsetzung ein Jahr verfloßen, so sind die Tatsachen erneut festzustellen.

Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Kleinrentner eine Neufeststellung nur beantragen, wenn in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Aus den gleichen Gründen kann die Neufestsetzung von Amtswegen erfolgen.

§ 7.

Auf mehr als drei Monate, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, darf die Unterstützung nicht nachgezahlt werden. Wird der Antrag vor dem 15. April 1922 gestellt, so ist die Unterstützung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen, vom 1. Oktober 1921 ab zu gewähren.

§ 8.

Den Gemeinden werden $\frac{2}{3}$ der Aufwendungen erstattet, die erforderlich waren, den Kleinrentnern ein Jahreseinkommen bis zu 3000 *M* sicherzustellen. Sie haben für jeden einzelnen Fall den Nachweis zu erbringen, daß sie die Gesamtkosten der Unterstützung verauslagt und dabei aus eigenen Mitteln $\frac{1}{3}$ getragen haben.



Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Ministerium der sozialen Fürsorge sowie den von ihm Beauftragten Einsicht in die Unterlagen ihrer Festsetzungen zu gewähren oder diese Unterlagen an die bestimmten Stellen einzusenden.

§ 9.

Wird die Fürsorge für die Kleinrentner gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes von den Amts-, Bürgermeisterei- oder Landesverbänden übernommen, so treten an die Stelle der Gemeinden die Organe dieser Verbände.

Oldenburg, den 30. März 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.

